

DIE COUCH KOMMT

Das kleine Handbuch zur Kommunalwahl

Die Kooperationspartner des Arbeitskreises



Stadtjugendring Coburg



ejott
„denn Leben braucht (I)Räume“



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Kurzzusammenfassung:

Die Kommunalwahl ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es gibt Unterschiede in Wahlperioden, Wahlmethoden und Wahlberechtigungen. In Bayern sind meist alle 6 Jahre mit wenigen Ausnahmen Kommunalwahlen. Wahlberechtigt sind alle ab 18 Jahren mit deutscher oder europäischer Staatsbürgerschaft, die seit mindestens 2 Monaten in Bayern wohnen. Gewählt werden die Personen, die auf kommunaler Ebene das Volk vertreten. Also Bürgermeister*in und Gemeinderat in den Gemeinden, Landrat*rätin und Kreistag in den Landkreisen und der Stadtrat in den Städten.

Beispiele für Gemeinden:

Rödental, Untersiemau, Ebersdorf, Meeder, Neustadt b. Coburg, Seßlach, etc.

Beispiele Landkreise:

Kronach, Lichtenfels, Kreis Coburg (ohne die kreisfreie Stadt Coburg), Kreis Bamberg (ebenfalls ohne kreisfreie Stadt Bamberg), etc.

Kurzbeschreibung:

Landrat*rätin: Verwaltungschef*in des Landkreises

Kreistag: ist das Gremium zur Selbstverwaltung des Landkreises

(Gremium = Gruppe von Mitgliedern, die eine bestimmte Aufgabe in Zusammenarbeit in dieser Gruppe bewältigen)

Kreisrat*rätin: sind die Mitglieder des Kreistags und treffen wichtige politische/finanzielle Entscheidungen für den Landkreis

Gemeinderat: Gremium, das wichtige Entscheidungen für die Gemeinde trifft

Bürgermeister*in: Oberste Vertretung einer Gemeinde oder Stadt, die die Verwaltung leitet

Stadtrat: Der Gemeinderat der Stadt, der durch größere Aufgaben in der städtischen Umgebung entsprechend komplexer arbeitet

Zum Verständnis: Bei Stadträten und Gemeinderäten handelt es sich sowohl um die Gremien als auch die Mitglieder dieser Gremien. Sie haben also denselben Namen, anders als beim Kreistag, bei dem die Mitglieder als Kreisrat*rätin bezeichnet werden. Wenn also von den Aufgaben dieser geredet wird, sind die Aufgaben des Gremiums gemeint, die gemeinsam von den Mitgliedern des Gremiums bewältigt werden.

Landrat*rätin:

Landräte sind die gewählten Verwaltungsaufsichtspersonen eines Landkreises. Ähnlich wie Bürgermeister*innen auf Gemeindeebene, vertreten Landräte den Landkreis und arbeiten mit dem Kreistag zusammen.

Die Aufgaben des Landrats oder der Landrätin sind...

1. Die Leitung der Verwaltung:

Landräte führen die Kreisverwaltung und koordinieren/überwachen die Ämter der Kreisverwaltung.

2. Die Vertretung des Landkreises:

Landräte vertreten offiziell den Landkreis und seine Interessen nach außen.

3. Die Durchführung von Kreistagsbeschlüssen:

Landräte sind verantwortlich für die Durchführung und praktische Umsetzung der Beschlüsse.

4. Die Finanzverantwortung:

Landräte erstellen den Haushaltsplan zusammen mit der Finanzfachabteilung und setzen ihn um/überwachen die Verwendung finanzieller Mittel.

5. Die Koordination von Aufgaben:

Landräte organisieren die Zuständigkeiten der Ämter und koordinieren die Ämter untereinander.

6. Die Erteilung von Genehmigungen und Verordnungen:

Der Landrat erteilt notwendige Genehmigungen und Verordnungen bspw. bei Baumaßnahmen.

7. Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten und Bürgermeistern:

Landräte arbeiten zusammen mit den Gemeinderäten und Bürgermeistern der Gemeinden im Landkreis.

8. Die Öffentliche Sicherheit:

Landräte arbeiten zusammen mit der Polizei und den Behörden.

9. Ansprechpartner für die Bürger sein:

Landräte sind anwesend/erreichbar für Bürger*innen bei Veranstaltungen, manche haben sogar reguläre Sprechstunden.

Landräte werden meist direkt gewählt, in der Regel auf 6 Jahre. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Landräte die Vertretung der Bürger*innen auf Landkreisebene sind, die Verwaltung des Landkreises leiten und zusammen mit dem Kreistag über wichtige Anliegen des Landkreises entscheiden.

Kreisrat*rätin/Kreistag:

Kreisräte sind gewählte Mitglieder des Kreistags, dem Organ zur kommunalen Selbstverwaltung eines Landkreises. Sie spielen eine wichtige Rolle in der politischen und organisatorischen Struktur des Landkreises.

Aufgaben des Kreistags sind...

1. Die Gesetzgebung und Beschlussfassung:

Der Kreistag ist das gesetzgebende Organ des Landkreises, ähnlich wie der Stadtrat auf kommunaler Ebene. Er trifft wesentliche politische Entscheidungen und beschließt bspw. den Haushalt des Landkreises, Investitionen des Landkreises, etc.

2. Die Kontrolle der Verwaltung:

Der Kreistag stellt sicher, dass die Arbeit vom Landrat und der Verwaltung in Übereinstimmung mit politischen Vorgaben sind. Er erhält Bericht von Landrat und darf diesem Fragen stellen und ihn kritisieren.

3. Die Vertretung von Bürgerinteressen:

Der Kreistag vertritt die Interessen der Bürger auf Landkreisebene und muss dabei sowohl politische Mehrheiten als auch verschiedenen Bürgeranliegen berücksichtigen. Das geschieht durch Diskussionen der verschiedenen Fraktionen* (meist von verschiedenen Parteien), die die unterschiedlichen Wählergruppen repräsentieren.

*Fraktion meint hier die Untergruppen der Parteien, also die gewählten Mitglieder des Gremiums aus den verschiedenen Parteien. Wenn eine Partei mehr als 3 Mitglieder (in Coburg) im Kreistag hat können sie eine Fraktion bilden.

4. Die Wahl und Bestätigung Amtsträger:

Der Kreistag ist zuständig für die Wahl und Bestätigung wichtiger Amtsträger, die nicht vom Landrat ernannt werden.

5. Der Beschluss über kommunale Projekte:

Der Kreistag entscheidet über große Projekte, die den Landkreis betreffen, wie bspw. Bauvorhaben, die Errichtung öffentlicher Einrichtungen, etc.

6. Die Einberufung von Ausschüssen:

Zur effizienten Organisation der Arbeit werden die Kreisräte des Kreistags in Ausschüsse unterteilt. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse vor, über die der Kreistag beschließt. Die häufigsten Ausschüsse sind der Bauausschuss, Finanzausschuss und Umweltausschuss.

7. Die Beratung und Diskussion zu wichtigen Themen des Landkreises:

Der Kreistag ist das Diskussionsforum für aktuelle politische Themen des Landkreises. Bürger können an den öffentlichen Sitzungen des Kreistags teilnehmen, müssen Ihre Anliegen aber über die Kreisräte einbringen lassen.

8. Die Politische Meinungsbildung:

Der Kreistag bringt die politische Meinung und Ausrichtung des Landkreises zum Ausdruck. Er ist nicht nur das Verwaltungsgremium, sondern auch ein politisches Organ, das die politische Richtung und Linie des Landkreises vorgibt.

9. Die Zusammenarbeit auf verschiedenen politischen Ebenen:

Die Arbeit mit anderen politischen Instanzen auf kommunaler oder Landesebene gehört zu den Aufgaben des Kreistags. Er hat oft Verbindungen zu Landtagen und kommunalen Parlamenten zum Austausch und zur Lösungsfindung bei interkommunalen oder regionalen Projekten.

Der Kreistag besteht aus gewählten Mitgliedern, den Kreisräten, die in der Regel auf 6 Jahre gewählt werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Kreistag das politische Steuerungsgremium des Landkreises ist, das über langfristige politische und finanzielle Angelegenheiten entscheidet. Er ist dafür verantwortlich, dass Landräte und Verwaltung Entscheidungen im Einklang mit den politischen Vorgaben umsetzen.

Gemeinderat (in Städten Stadtrat):

Der Gemeinderat ist das Entscheidungsgremium der Gemeinde und entscheidet über wichtige politische und finanzielle Fragen der Gemeinde. Er arbeitet eng mit dem/der Bürgermeister*in zusammen und hat je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich viele Mitglieder.

Aufgaben des Gemeinderats sind...

1. Die Gesetzgebung auf Gemeindeebene:

Der Gemeinderat beschließt Verordnungen, Satzungen und Regeln bezüglich der Gemeinde, wie z.B. die Müllentsorgung.

2. Der Beschluss über den Haushalt:

Der Gemeinderat bestimmt, welche Finanzmittel in der Gemeinde wofür genutzt werden.

3. Die Kontrolle der Verwaltung:

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass politische Entscheidung von seinen Gremien und der Verwaltung mit den parteilichen Zielsetzungen übereinstimmen.

4. Die Planung von Infrastrukturprojekten:

Der Gemeinderat entscheidet über die Planung und Durchführung von Infrastrukturprojekten in der Gemeinde.

5. Die Wahl und Bestätigung der Amtsträger:

Der Gemeinderat wählt die Ausschussvorsitzenden oder bestätigt Stellen in der Verwaltung.

6. Die Vertretung von Bürgerinteressen:

Der Gemeinderat besteht aus gewählten Vertretenden der Bürger*innen und ist dementsprechend auch die Anlaufstelle für sie und verantwortlich für die Vertretung der Interessen der Bürger*innen in der Gemeinde.

Der Gemeinderat besteht aus gewählten Mitgliedern, die Größe variiert dabei je nach Gemeinde. Er wird auf 5-6 Jahre gewählt und vertritt die Interessen der Bürger*innen entsprechend den parteilichen Zielsetzungen.

Die Zusammenarbeit von Bürgermeister*in und Gemeinderat:

Die Aufgaben unterscheiden sich etwas, aber die Arbeit von Bürgermeister*in und Gemeinderat ist meist eng verbunden. Bspw. schlägt der/die Bürgermeister*in Projekte für die Gemeinde vor und der Gemeinderat berät und entscheidet über die Umsetzung. Dabei verfolgen sie dasselbe Ziel: die Lebensqualität in der Gemeinde zu verbessern und die Verwaltung effektiv zu gestalten.

Bürgermeister*in:

Bürgermeister*innen sind die oberste Vertretung einer Gemeinde oder Stadt und führen die Verwaltung. Neben einem*r Oberbürgermeister*in gibt es meistens auch 2. Bürgermeister*innen, die die Bearbeitung der Aufgaben unterstützen. Es gibt sowohl ehrenamtliche Bürgermeister*innen als auch hauptamtliche Bürgermeister*innen, die Unterschiede liegen hauptsächlich bei den Arbeitszeiten, die Funktion bleibt ähnlich.

Aufgaben des Bürgermeisters sind...

1. Die Leitung der Gemeindeverwaltung:

Der/die Bürgermeister*in ist der/die Verwaltungschef*in und beaufsichtigt die ordnungsgemäße Durchführung von administrativen Aufgaben, bspw. die Bearbeitung von Anträgen.

2. Die Vertretung der Gemeinde:

Der/die Bürgermeister*in ist das Gesicht der Gemeinde oder Stadt und repräsentiert sie nach außen, auf Veranstaltungen, Verhandlungen, gegenüber Behörden und Organisationen.

3. Die Durchführung von Gemeinderatsbeschlüssen:

Der/die Bürgermeister*in sorgt dafür, dass Beschlüsse des Gemeinderats oder Stadtrats umgesetzt werden. Außerdem ist er/sie für die praktische Durchführung dieser verantwortlich.

4. Die Einberufung und Leitung von Gemeinderatssitzungen:

Der/die Bürgermeister*in leitet und koordiniert Gemeinderats- oder Stadtratssitzungen, sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf dieser und kann Vorschläge zur Diskussion bringen.

5. Die Bürgernahe Verwaltung:

Der/die Bürgermeister*in ist meist der/die erste Ansprechperson, in vielen Kommunen oder Städten. Es ist nicht selten, dass es regelmäßige Sprechstunden bei ihm/ihr gibt, die man in Anspruch nehmen kann.

6. Die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung:

Der/die Bürgermeister*in arbeitet mit Polizei und Feuerwehr zusammen. In Krisensituationen ist er/sie verantwortlich für Notfallmaßnahmen und koordiniert diese.

7. Repräsentative Aufgaben:

Der/die Bürgermeister*in nimmt an vielen öffentlichen Veranstaltungen teil und repräsentiert hierbei die Gemeinde oder Stadt und stärkt somit das Gemeinschaftsgefühl.

Der/die Bürgermeister*in wird in vielen Gemeinden und Städten direkt von den Bürger*innen gewählt, manchmal in kleineren Gemeinden auch vom Gemeinderat. Er/sie wird meist auf 6 Jahre gewählt und in größeren Städten und Gemeinden ist er/sie normalerweise hauptberuflich tätig, während er/sie in kleineren Gemeinden oft ehrenamtlich arbeitet. In großen und kreisfreien Städten heißt er/sie Oberbürgermeister*in. In kleinen Städten und Gemeinden heißen sie Bürgermeister.

Stadtrat:

Der Stadtrat ist, ähnlich wie der Gemeinderat, das Entscheidungsgremium einer Stadt. Er erfüllt ähnliche Aufgaben wie der Gemeinderat, wobei der Hauptunterschied ist, dass der Stadtrat in der Stadt arbeitet und oftmals komplexere und größere Aufgaben hat und dementsprechend die Struktur des Stadtrats ausgeprägter und vielfältiger sein kann. Dazu kommt, dass es neben dem Stadtrat auch die Stadtverwaltung und den/die Bürgermeister*in der Stadt gibt, die für die Verwaltung und Vertretung der Stadt nach außen zuständig sind. Sie sind notwendig, da die Aufgaben der Verwaltung einer Stadt oftmals zu vielfältig und umfangreich sind, als dass der Stadtrat sie alleine bewältigen könnte.

Aufgaben des Stadtrats sind...

1. Die Gesetzgebung und Beschlussfassung auf Stadtebene:

Der Stadtrat ist das gesetzgebende Organ der Stadt. Er trifft alle wichtigen politischen Entscheidungen auf lokaler Ebene, bestimmt Satzungen und Verordnungen bezüglich des Stadtlebens, bspw. Regelungen zu Parks und Grünflächen, Bestimmung zum Bau, etc. Er bestimmt auch den Lauf der Stadtentwicklung und die Zonierung von bspw. Bauflächen.

2. Die Verabschiedung des Haushalts:

Der Stadtrat legt den Haushalt der Stadt fest und verabschiedet diesen.

3. Die Kontrolle der Stadtverwaltung:

Der Stadtrat kontrolliert die Arbeit von der Stadtverwaltung und sorgt dafür, dass der/die Oberbürgermeister*in der Stadt und die Verwaltung im Einklang mit politischen Vorgaben arbeiten. Der Stadtrat kann hierfür Berichte der Verwaltung einfordern und sie befragen. Er überwacht auch den/die Bürgermeister*in der Stadt und kann diese*n kritisieren.

4. Die Stadtentwicklung und Infrastrukturplanung:

Der Stadtrat ist zuständig für große Bauprojekte und Infrastrukturvorhaben, wie bspw. die Planung von Neubaugebieten, öffentlicher Nahverkehr, etc.

5. Die Mitwirkung bei Kultur- und Sozialpolitik:

Der Stadtrat entscheidet über Förderprogramme und soziale Projekte, wie bspw. Sportvereine, Bildungsprojekte, etc.

6. Die Interessen der Bürger*innen zu vertreten:

Der Stadtrat besteht aus gewählten Vertretenden der Bürger*innen und ist verantwortlich für die Interessensvertretung dieser. Oft gibt es Bürger*innenfragestunden, zu denen die Stadtbewohner*innen gehen können und ihre Interessen und Bedürfnisse zum Ausdruck bringen können.

7. Die Einberufung und Leitung von Ausschüssen:

Der Stadtrat wird in Ausschüsse unterteilt, die sich jeweils um spezifische Aufgabenbereiche des Stadtrats kümmern.

8. Die Wahl Amtsträger:

Der Stadtrat wählt, wie der Gemeinderat, die wichtigen Amtstragende und entscheidet, wer welche Position einnimmt.

9. Das Krisen- und Notfallmanagement:

Der Stadtrat trägt die Verantwortung bezüglich von Maßnahmen in Katastrophenfällen. Er erstellt Sicherheitsvorkehrungen und Notfallpläne zusammen mit der Verwaltung.

10. Die Politische Meinungsbildung:

Der Stadtrat prägt die Meinung und Ausrichtung der Stadtpolitik durch Diskussionen, Beratungen und Beschlüsse.

Der Stadtrat besteht aus gewählten Mitgliedern, die meist auf 6 Jahre gewählt werden. Größere Stadträte haben bis zu 100 Mitglieder. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Stadtrat das wichtigste Organ der Stadt ist und die Verantwortung für die Gestaltung des städtischen Lebens trägt. Durch die Entscheidungen, die er in Bezug auf Finanzen, Verwaltung, etc. trifft, beeinflusst er maßgeblich die Entwicklung und das Wachstum der Stadt.

Hier sind noch die Quellen, solltet ihr daran interessiert sein, die Informationen selbst nochmal nachzulesen:

Gemeinde- und Landkreiswahlen - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration → Infos zur Kommunalwahl im Allgemeinen

Kommunalverfassung - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration → Infos zur Kommunalverfassung

LKrO: Art. 23 Rechtsstellung; Aufgaben des Kreistags - Bürgerservice → rechtliche Grundlagen des Kreistags

Kreistag - bayerisches-kommunalrecht.de → Infos zum Kreisrat/Kreistag

Landkreis/ Landrat/ Landrätin/ | bpb.de → Infos zum Landrat

synopse lkro.pdf → Infos Kreistag u. Landrat (Art. 22 bis einschl. 38)

GO: Art. 30 Rechtsstellung; Aufgaben des Gemeinderats - Bürgerservice → rechtliche Grundlagen des Gemeinderats

Gemeinderat - bayerisches-kommunalrecht.de → Infos zum Gemeinderat (weitestgehend auch übertragbar auf Stadtrat)

Bürgermeister - bayerisches-kommunalrecht.de → Infos zum Gemeinderat

Bürgermeister/Bürgermeisterin | bpb.de → Infos zum Bürgermeister

Bürgermeister | bpb.de → Infos zum Bürgermeister

GO: Art. 34 Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister - Bürgerservice → rechtliche Grundlagen des Bürgermeisters

Stadtrat | bpb.de → Infos zum Stadtrat

Rat, kommunale Ebene | bpb.de → Infos zu den Räten auf kommunaler Ebene

Selbstverwaltung, kommunale | bpb.de → generelle Infos zur kommunalen Selbstverwaltung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-35> → Infos zum 2. und 3. Bürgermeister